

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.29 vom 7. Oktober 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.29

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.29 du 7 octobre 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.29 del 7 ottobre 2024

Erwägungen

E. 2

Es werden keine Gebühren erhoben.

E. 3

Von einer Wegweisung sei abzusehen.

E. 3.1

Aufenthaltsbewilligungen sind befristet und erlöschen mit Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer (Art. 33 Abs. 3 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 lit. c AIG). Spricht jedoch nichts gegen eine Bewilligungsverlängerung, wird diese praxisgemäss verfügt. Das AIG enthält keine Bestimmungen, welche die Kriterien für die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung festlegen. Art. 33 Abs. 3 AIG normiert lediglich, dass eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden kann, wenn keine Widerrufsgründe nach Art. 62 Abs. 1 AIG vorliegen. Wie mit Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.346 vom 28. März 2022, Erw. II/2.1 festgehalten, setzt die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung einen Nichtverlängerungsgrund voraus. Dieser kann entweder in einem Widerrufsgrund nach Art. 62 Abs. 1 AIG bestehen oder sich aus einer ständigen, rechtsgleich gehandhabten Praxis des MIKA ergeben.

- 6 -

E. 3.2

Wird die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung damit begründet, dass der Aufenthaltzweck dahingefallen sei, besteht der Nichtverlängerungsgrund darin, dass die betroffene Person eine mit der Bewilligungserteilung verbundene Bedingung nicht mehr erfüllt, womit der Widerrufs- bzw. Nichtverlängerungsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG erfüllt ist (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.346 vom 28. März 2022, Erw. II/2.2).

E. 3.3

Wie jede behördliche Massnahme müssen auch die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung und die gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. c AIG damit verbundene Wegweisung verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 BV und Art. 96 Abs. 1 AIG; vgl. BGE 135 II 377, Erw. 4.3) und verlangen folglich nach einer Interessenabwägung unter den Gesichtspunkten von Art. 96 Abs. 1 AIG. Da sich die Prüfung der Verhältnismässigkeit der Nichtverlängerung und Wegweisung erübrigt, wenn der betroffenen Person gestützt auf eine andere Norm eine Bewilligung zu erteilen ist, ist die Verhältnismässigkeitsprüfung der Nichtverlängerung und Wegweisung zunächst zurückzustellen und es ist vorab zu

klären, ob der betroffenen Person ohnehin eine Bewilligung zusteht (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.86 vom 19. April 2023, Erw. II/2.3). 4. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob ein Nichtverlängerungsgrund vorliegt (siehe vorne Erw. II/3.1). Der Beschwerdeführer verfügte aufgrund seines Aufenthalts als Ehegatte einer Niederlassungsberechtigten im Bewilligungszeitpunkt (Januar 2022) über eine abgeleitete Aufenthaltsbewilligung, welche letztmals im Januar 2023 bis zum 31. Januar 2024 verlängert wurde (siehe vorne lit. A). Zulassungsgrund war die Eheschliessung und das Zusammenleben in ehelicher Gemeinschaft war Aufenthaltszweck und gleichsam Bedingung für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Da der Beschwerdeführer spätestens seit dem 5. April 2023 getrennt von seiner früheren Ehefrau lebt, wird der Aufenthaltszweck bzw. die mit der Bewilligungserteilung verbundene Bedingung nicht mehr eingehalten, womit der Widerrufungsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG erfüllt ist. Nach dem Gesagten steht fest, dass ein Nichtverlängerungsgrund vorliegt.

E. 4

Die Vorakten aus dem Einspracheverfahren und die Strafakten der Staatsanwaltschaft V.____.Nr. STA2 ST.aaa seien beizuziehen.

E. 5

Wie durch die Vorinstanz korrekt ausgeführt wurde, hat der Beschwerdeführer infolge der Trennung und der darauffolgenden Scheidung sowie des weniger als dreijährigen Bestehens der Ehegemeinschaft weder gestützt auf Art. 43 Abs. 1 AIG noch gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG einen An-

- 7 - spruch auf Verlängerung seiner bisherigen bzw. auf Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung (act. 4).

E. 6.1

Auch die Ausführungen der Vorinstanz, wonach der Beschwerdeführer aus Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AIG keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ableiten kann (act. 4 ff.), sind nicht zu beanstanden.

E. 6.2.1

Gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung und deren Verlängerung im Rahmen eines nachehelichen Härtefalls, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen, die einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen, bzw. wenn dem betroffenen Ehegatten aufgrund seiner Ausreiseverpflichtung eine besondere Härte widerfahren würde.

E. 6.2.2

Die Anspruchsregelung von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG kommt zum Tragen, wenn die anrechenbare eheliche Gemeinschaft weniger als drei Jahre gedauert hat und/oder die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG nicht erfüllt sind (womit ein Anspruch gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG ausser Betracht fällt), jedoch aufgrund der gesamten Umstände ein naheheleicher Härtefall vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn es für den nachgezogenen Ehegatten aufgrund der Umstände eine unzumutbare Härte darstellen würde, müsste er die Schweiz nach Auflösung der Ehegemeinschaft wieder verlassen. Der Härtefall muss sich aus der Lebenssituation der betroffenen Person nach der Auflösung der Ehe und dem Dahinfallen der gestützt auf die Ehe erteilten Anwesenheitsberechtigung ergeben. Gemäss

Art. 50 Abs. 2 AIG können wichtige persönliche Gründe, die einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen – d.h. einen nachehelichen Härtefall im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG begründen –, namentlich dann vorliegen, wenn der nachgezogene Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt geworden ist oder dieser die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. Rechtsprechungsgemäss kann darüber hinaus insbesondere auch der Tod des nachziehenden Ehegatten oder die Beziehung zu einem anwesenheitsberechtigten gemeinsamen Kind dazu führen, dass dem nachgezogenen Ehegatten ein nachehelicher Härtefall zu attestieren ist (eingehend zum Ganzen Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2020.401 vom 27. Juni 2022, Erw. II/5.3.2.1 unter Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 2C_830/2010 vom 10. Juni 2011, Erw. 3.1; vgl. auch BGE 138 II 229, Erw. 3; 139 II 393, Erw. 6, 140 II 289, Erw. 3.6.1 und 143 I 21). Der nacheheliche Härtefall muss sodann in Kontinuität bzw. Kausalität zur gescheiterten Ehegemeinschaft und zum damit verbundenen (abgeleiteten) Auf-

- 8 - enthält stehen, weshalb erst nach der definitiven Trennung ausgeübte Gewalt grundsätzlich keinen nachehelichen Härtefall mehr zu begründen vermag (vgl. BGE 137 II 345, Erw. 3.2.3; Urteile des Bundesgerichts 2C_1017/2017 vom 15. Juni 2018, Erw. 3.2 und 2C_972/2017 vom 15. Juni 2018, Erw. 4.2).

E. 6.2.3

Bei der Beurteilung, ob wichtige persönliche Gründe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG vorliegen, sind insbesondere die Konkretisierungen in Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE; SR 142.201) zu beachten. Diese Bestimmung umschreibt in allgemeiner Form, dass bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann. Sie bezieht sich gemäss Klammerverweis im Titel sowohl auf Art. 14 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) als auch auf den Anwendungsbereich des AIG (Art. 30 Abs. 1 lit. b, Art. 50 Abs. 1 lit. b und Art. 84 Abs. 5 AIG). In Art. 31 Abs. 1 VZAE werden folgende zu berücksichtigende Kriterien aufgelistet: - die Integration anhand der Kriterien von Art. 58a Abs. 1 AIG (Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Respektierung der Werte der Bundesverfassung, Sprachkompetenzen und Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung; Art. 31 Abs. 1 lit. a VZAE), - die familiären Verhältnisse unter besonderer Beachtung des Zeitpunkts der Einschulung und der Dauer des Schulbesuchs der Kinder (lit. c), - die finanziellen Verhältnisse (lit. d), - die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz (lit. e), - der Gesundheitszustand (lit. f) und - die Möglichkeiten der Wiedereingliederung im Herkunftsstaat (lit. g). Die Kriterien gemäss Art. 31 Abs. 1 VZAE beziehen sich einerseits auf härtefallbegründende Umstände und andererseits auf Aspekte des öffentlichen Interesses, die der Erteilung einer Härtefallbewilligung entgegenstehen können. Mit Blick auf Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG sind nur die härtefallbegründenden bzw. privaten Interessen massgebend, da es lediglich um die Frage geht, ob wichtige persönliche Gründe vorliegen, die einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen und somit einen Anspruch auf Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung und deren Verlängerung begründen. Besteht ein Anspruch im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG und liegen keine Erlöschensgründe im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AIG vor, ist die Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich zu erteilen bzw. zu verlängern (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2016.545 vom 8. Mai 2018, Erw. II/3.1.2).

E. 6.3.1

Der Beschwerdeführer behauptet, mittelbar Opfer ehelicher Gewalt geworden zu sein. Primär sei die eheliche Gewalt von seinem Schwiegervater ausgegangen, welcher sinngemäss als "allmächtiger pater familias" das gesamte Eheleben kontrolliert habe. Diese Machtausübung habe schliesslich in der von ihm orchestrierten Falschanschuldigung des Beschwerdeführers gegipfelt. Die Vorinstanz hat sich – mit Ausnahme des Vorwurfs der falschen Anschuldigung (vgl. dazu nachfolgend in dieser Erw. II/6.3.1) – angemessen mit diesem Vorbringen auseinandergesetzt und zutreffend dargelegt, unter welchen Voraussetzungen von einem persönlichen, nach-ehelichen Härtefall auszugehen ist. Sie hat richtigerweise darauf hingewiesen, dass vorliegend die eheliche Gewalt nicht belegt sei und – selbst wenn dem anders wäre – die erlittenen Nachteile bei Weitem nicht von einer derartigen Schwere und Nachhaltigkeit wären, wie es für die Annahme von ehelicher Gewalt im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AIG vorausgesetzt wird. Zwar mag die Ehe nicht den Vorstellungen des Beschwerdeführers entsprochen haben, jedoch ist das behauptete Ausmass der Kontrolle des Schwiegervaters aus den Akten nicht ersichtlich. Vielmehr schreibt der Beschwerdeführer selbst, dass er das Zusammenleben in den beengten Verhältnissen mit den Schwiegereltern nicht lange ertragen habe und deshalb mit seiner Ehefrau in eine eigene Wohnung gezogen sei (act. 11 f.), was gegen eine Oppression durch den Schwiegervater spricht. Es ist darüber hinaus nicht ersichtlich, worin sich die allmächtige Kontrolle des Schwiegervaters geäussert hat und inwiefern dies ehelicher Gewalt gleichkommt. Daran ändert auch das von der Vorinstanz nicht explizit berücksichtigte, mittlerweile eingestellte Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer nichts. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass dieses für den Beschwerdeführer äusserst unangenehm gewesen sein muss. In der Anzeige durch seine damalige Ehefrau ist aber keine mittelbare eheliche Gewalt zu erblicken. Für die Behauptung, dass die Anzeigeerstattung durch den Schwiegervater orchestriert gewesen sein soll, finden sich weder in den Akten Beweise noch werden solche vom Beschwerdeführer beigebracht. Ohnehin kann allein aus dem Umstand, dass das Strafverfahren eingestellt worden ist, nicht auf eine falsche Anschuldigung durch seine damalige Ehefrau geschlossen werden (vgl. zu den Gründen für eine Einstellung Art. 319 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0] und die Einstellungsverfügung vom 6. September 2023 in MI-act. 99 ff.). Inwiefern sich diesbezüglich aus den Strafakten STA2 ST.D, die das Verfahren gegen den Beschwerdeführer betreffen, weitere Erkenntnisse für den nahehelichen Härtefall ergeben sollen, legt der Beschwerdeführer nicht dar und ist nicht ersichtlich, weshalb sich ein Beizug der Akten entgegen dem Antrag des Beschwerdeführers nicht aufdrängt. Dass gegen die frühere Ehefrau des Beschwerdeführers ein Verfahren wegen falscher Anschuldigung geführt würde, ist nicht bekannt.

- 10 - Der Beschwerdeführer selbst hat auf eine Anzeigeerstattung verzichtet (act. 13). Entsprechend gibt es auch diesbezüglich nichts beizuziehen. Dass es sich bei der Anzeige um eine von ihrem Vater orchestrierte falsche Anschuldigung der früheren Ehefrau gehandelt hat, ist damit durch nichts belegt und die sinngemäss geltend gemachte erlittene eheliche Gewalt aufgrund einer umfassenden Kontrolle durch den Schwiegervater ist als reine Parteibehauptung zu werten. Nachdem sich entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers kein Bezug zwischen dem Schwiegervater und dem gegen den Beschwerdeführer eingeleiteten und eingestellten Strafverfahren erstellen lässt und sich

damit auch keine angeblich während der gelebten Ehe ausgeübte Kontrolle bzw. "Allmacht" durch diesen ergibt, ist das Strafverfahren für die Frage, ob ein Härtefall im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 AIG aufgrund ehelicher Gewalt vorliegt, ohne Belang. Für die Beantwortung dieser Frage ist der Zeitraum des ehelichen Zusammenlebens relevant, d.h. vorliegend die Zeit bis zum 5. April 2023 (siehe vorne lit. A). Sämtliche mit dem Strafverfahren in Zusammenhang stehende Handlungen, insbesondere die Erstaussage der damaligen Ehefrau und die Eröffnung des Strafverfahrens, kommen zeitlich aber nach diesem 5. April 2023 zu liegen (vgl. Rapport der Kantonspolizei Aargau vom 9. Juli 2023, MI-act. 91 ff.). Es sind damit keinerlei Hinweise auf erlittene eheliche Gewalt ersichtlich und der vorinstanzliche Entscheid, mit dem ein Härtefall im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 AIG aufgrund ehelicher Gewalt abgelehnt wurde, ist nicht zu beanstanden.

E. 6.3.2

Auch ein nachehelicher Härtefall aufgrund einer fortgeschrittenen Integration des Beschwerdeführers in der Schweiz oder aufgrund einer starken Gefährdung seiner sozialen Wiedereingliederung in Serbien ist zu verneinen. Wie die Vorinstanz richtig ausgeführt hat, ist die Integration des Beschwerdeführers in der Schweiz während seines rund zweijährigen Aufenthalts in sprachlicher, beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht als gelungen zu bezeichnen. Da die soweit erfolgreiche Integration des Beschwerdeführers nicht in Frage gestellt wird, erübrigt sich die Zeugenbefragung des Arbeitgebers. Eine gute Integration allein genügt jedoch nicht, um einen Härtefall nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG zu begründen. Das Erfüllen der Integrationskriterien ist zwar eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für eine Bewilligungserteilung (vgl. BGE 137 II 345, Erw. 3.2.3). Entscheidend ist vielmehr, ob die persönliche, berufliche und familiäre Wiedereingliederung des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr in das Heimatland als stark gefährdet gilt. Entsprechendes ist nicht ersichtlich und wird vom Be-

- 11 -
schwerdeführer auch nicht geltend gemacht. Die vorinstanzliche Einschätzung der intakten Wiedereingliederungsmöglichkeit wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten und ist zu bestätigen, wurde er doch in seinem Herkunftsstaat sozialisiert, hat dort die Schule besucht und gearbeitet (act. 6).

E. 6.3.3

Weitere Anhaltspunkte, welche für die Annahme wichtiger persönlicher Gründe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AIG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 VZAE sprechen könnten, ergeben sich aus den Akten nicht und werden auch nicht geltend gemacht. Insbesondere vermag auch der angeblich für Hochzeitsfeierlichkeiten aufgenommene Kredit keinen nachehelichen Härtefall zu begründen. Einerseits ist in den Akten lediglich belegt, dass der Beschwerdeführer "für die Begleichung diverser, privater Angelegenheiten in seiner Heimat" am 28. Juni 2023 ein Darlehen von Fr. 30'000.00 aufgenommen hatte (MI-act. 122), ohne dass eine Verwendung für Hochzeitsfeierlichkeiten ersichtlich oder aufgrund der damaligen Trennungssituation und des zu diesem Zeitpunkt bereits über zwei Jahre zurückliegenden Heiratszeitpunkts nahe liegend ist. Andererseits sind diese finanziellen Verbindlichkeiten erst nach der definitiven Trennung der Ehegatten eingegangen worden und letztlich unabhängig von einem weiteren Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz.

E. 6.3.4

Nach dem Gesagten steht fest, dass beim Beschwerdeführer keine wichtigen persönlichen Gründe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AIG vorliegen, die einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen würden. Folglich hat er keinen Anspruch auf Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung und deren Verlängerung gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG.

E. 7

Unter den dargelegten Umständen ist sodann nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz die Erteilung einer Härtefallbewilligung im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG verneint. Liegen keine wichtigen persönlichen Gründe nach Art. 50 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 AIG vor und werden bei der Prüfung dieser Frage die Kriterien gemäss Art. 31 VZAE berücksichtigt, liegt regelmässig auch kein schwerwiegender persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG vor. Es sind denn auch keine Umstände ersichtlich oder werden vorgebracht, die unabhängig von der Ehe bzw. der geltend gemachten ehelichen Gewalt auf das Bestehen einer solchen Härtefallsituation hindeuten würden.

- 12 -

E. 8

Erweist sich unter Berücksichtigung der Kriterien von Art. 31 VZAE, dass bei einer ausländischen Person nach Wegfall ihres abgeleiteten Bewilligungsanspruchs zwecks Verbleibs beim (früheren) Ehegatten weder ein nahehehlicher Härtefall im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG noch ein schwerwiegender persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG vorliegt, ist damit gleichsam erstellt, dass das private Interesse der betroffenen Person an einem weiteren Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an der Beendigung ihres Aufenthalts nach Auflösung der anwesenheitsberechtigenden Ehegemeinschaft nicht aufzuwiegen vermag. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen sich das öffentliche Interesse in migrationsregulatorischen Überlegungen erschöpft (vgl. zum Ganzen Art. 31 Abs. 1 VZAE mit Art. 96 Abs. 1 AIG; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.346 vom 28. März 2022, Erw. II/8). Im Rahmen der vorstehenden Erwägungen wurde unter Berücksichtigung der Kriterien von Art. 31 VZAE festgestellt, dass beim Beschwerdeführer, der seinen abgeleiteten Bewilligungsanspruch zwecks Verbleibs bei seiner früheren Ehefrau verloren hat (siehe vorne Erw. II/5), weder ein nahehehlicher Härtefall (Erw. II/6.3) noch ein schwerwiegender persönlicher Härtefall (Erw. II/7) vorliegt. Damit steht fest, dass die Nichtverlängerung der bisherigen sowie die Verweigerung einer neuen Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz auch vor dem Gebot der Verhältnismässigkeit standhalten. Auf eine Darlegung und detaillierte Bemessung der zu berücksichtigenden Interessen kann unter diesen Umständen ebenso verzichtet werden wie darauf, auf die Unerheblichkeit des Geschlechts des Beschwerdeführers für den Ausgang des Verfahrens einzugehen. Diesbezüglich wird vollumfänglich auf den vorinstanzlichen Entscheid verwiesen (act. 6, Erw. II/5.3.2. am Schluss).

E. 9

Hinsichtlich der Prüfung, ob die Verweigerung des weiteren Aufenthalts des Beschwerdeführers in der Schweiz und die damit verbundene Wegweisung vor Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) standhalten, kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Eine Verletzung von Art. 8 EMRK ist

nicht ersichtlich und wird auch nicht geltend gemacht (act. 7 f., act. 10 ff.).

E. 10

Schliesslich ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass keine Hinweise ersichtlich sind, wonach der Vollzug der Wegweisung im Sinne von Art. 83 AIG unzulässig, unmöglich oder unzumutbar sein könnte (act. 7). Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde denn auch keine Vollzugshindernisse geltend.

- 13 -

E. 11

Zusammenfassend steht fest, dass die Nichtverlängerung der bisherigen sowie die Verweigerung einer neuen Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers gemäss nationalem Recht nicht zu beanstanden sind und vor Art. 8 EMRK standhalten. Nachdem auch dem Vollzug der Wegweisung keine Hindernisse entgegenstehen, ist der Entscheid der Vorinstanz nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen. III. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens auf die Parteien verlegt (§ 31 Abs. 2 VRPG). Nachdem der Beschwerdeführer unterliegt, gehen die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu seinen Lasten. Ein Parteikostensatz fällt ausser Betracht (§ 32 Abs. 2 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.